



IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION

**Erbengemeinschaft Höft,
Boeck & Waldschmidt
Brinkweg 19 A
21646 Halvesbostel**

**Natura 2000-
Verträglichkeitsvorprüfung
EU-Vogelschutzgebiet
DE_1747-402 „Greifswalder Bod-
den und südlicher Strelasund“**

**1. Ergänzung zum Bebauungsplan
Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“
Gemeinde Lancken-Granitz**

Greifswald, Juli 2023

IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION
Storchenwiese 7•17489 Greifswald

Tel. : 03834/888790
Fax : 03834/8887990
E-Mail: ipo@ipogmbh.de

Inhalt

1	Veranlassung	3
2	Übersicht über das EU-Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	3
2.1	Kurzbeschreibung	3
2.1.1	Schutzzweck	4
2.1.2	Erhaltungsziele.....	4
2.1.3	Maßgebliche Bestandteile	4
2.2	Datengrundlagen.....	8
2.3	Funktionale Beziehungen des EU-Vogelschutzgebietes DE_1747-402 zu anderen Natura 2000-Gebieten	9
2.4	Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	10
3	Übersicht über das Vorhaben	10
3.1	Beschreibung des Vorhabens	10
3.2	Beschreibung des Vorhabengebietes	11
3.3	Relevante Projektwirkungen.....	11
4	Vorabschätzung einer möglichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes (Möglichkeitsmaßstab)	12
5	Prüfung der Erheblichkeit für die vorkommenden FFH-Arten.....	13
5.1	Bewertungsgrundlage	13
5.2	Brutvögel.....	14
5.3	Rast- und Zugvögel.....	16
6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
7	Zusammenfassung und Fazit	18
8	Quellen.....	20

1 Veranlassung

Die Gemeinde Lancken-Granitz beabsichtigt die Bebauung auf einer Fläche < 1 ha am westlichen Siedlungsrand im Ortsteil Lancken-Granitz zu ermöglichen. Durch die Planung soll die Schaffung von Wohnflächen durch einen Abschluss des Ortsbildes zum Außenbereich erreicht werden. Vorgesehen ist dafür eine Ergänzung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“.

Das Vorhabengebiet befindet sich in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Vorpommern-Rügen, im Ortsteil Lancken-Granitz der gleichnamigen Gemeinde. Die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ verläuft in Nord-Süd-Richtung durch den westlichen Teil des Geltungsbereichs.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG (§ 21 NatSchAG M.-V.) sind „Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen...“.

In der vorliegenden **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung** erfolgt zunächst eine überblicksartige Beschreibung des SPAs. Im zweiten Schritt erfolgt eine Vorabschätzung, ob das Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Anschließend wird eine Abschichtung der nachgewiesenen und/ oder potenziell vorkommenden Arten vorgenommen. Um die Überschreitung der Erheblichkeit zu verhindern, werden weiterhin berücksichtigte Vermeidungsmaßnahmen vorgestellt.

2 Übersicht über das EU-Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Kurzbeschreibung

Das EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ umfasst eine Fläche von ca. 87.400 ha. Es erstreckt sich vom Strelasund über den gesamten Greifswalder Bodden bis zur Mündung des Peenestroms und der Nordspitze Usedom. Landseitig umfasst das Vogelschutzgebiet weiterhin auf Rügen die Regionen um die Halbinseln Zudar und Mönchgut, die Insel Vilm, die Region um die Karrenderfer Wiesen, die Insel Koos und das Wampener Riff, die Bereiche östlich der Dänischen Wiek bis Brünzow, Die Halbinsel Struck sowie die Inseln Ruden und Greifswalder Oie. Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die Ausdehnung des EU-Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.

Charakteristisch für das Schutzgebiet ist eine dynamische Küstenlandschaft, welche durch eine enge Verzahnung von marinen und terrestrischen Lebensräumen der Boddenlandschaft gekennzeichnet ist. Die Flachwasserbereiche der Außenküste, Inseln, Hakenbildungen, Windwatten, Bodden, störungsarme Ufer und Salzwiesen prägen das Bild der Landschaft. Sie haben eine herausragende Bedeutung für die Reproduktion, Rast und Überwinterung verschiedenster Vogelarten. Daneben wird mit ausgedehnter Grünlandwirtschaft (Polderwirtschaft) sowie großflächiger Acker- und Forstwirtschaft das Bild einer alten Kulturlandschaft gezeichnet, wobei insbesondere die Äcker und Grünländer eine wichtige Rolle als Nahrungsflächen für rastende Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen einnehmen.

Erhaltungsziele für Vogelschutzgebiete sind gemäß § 7 Abs. 1 Pkt. 9 BNatSchG generell Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) aufgeführten Vogelarten für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Gemäß § 21 Abs. 3 NatSchAG M.-V. bestimmt die Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M.-V. – hier VSGLVO M.-V., Stand 12. Juli 2011 – die zu schützenden Arten und Biotope von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Schutzzweck und die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes.

2.1.1 Schutzzweck

Gemäß § 1 Abs. 2 VSGLVO M.-V. (2011) ist der „**Schutzzweck** der Europäischen Vogelschutzgebiete“ . . . „**der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.**“

Die Formulierung macht deutlich, dass es primär um den Schutz der im jeweiligen Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten geht, demgegenüber der Schutz ihrer Lebensstätten eine dienende Funktion hat.

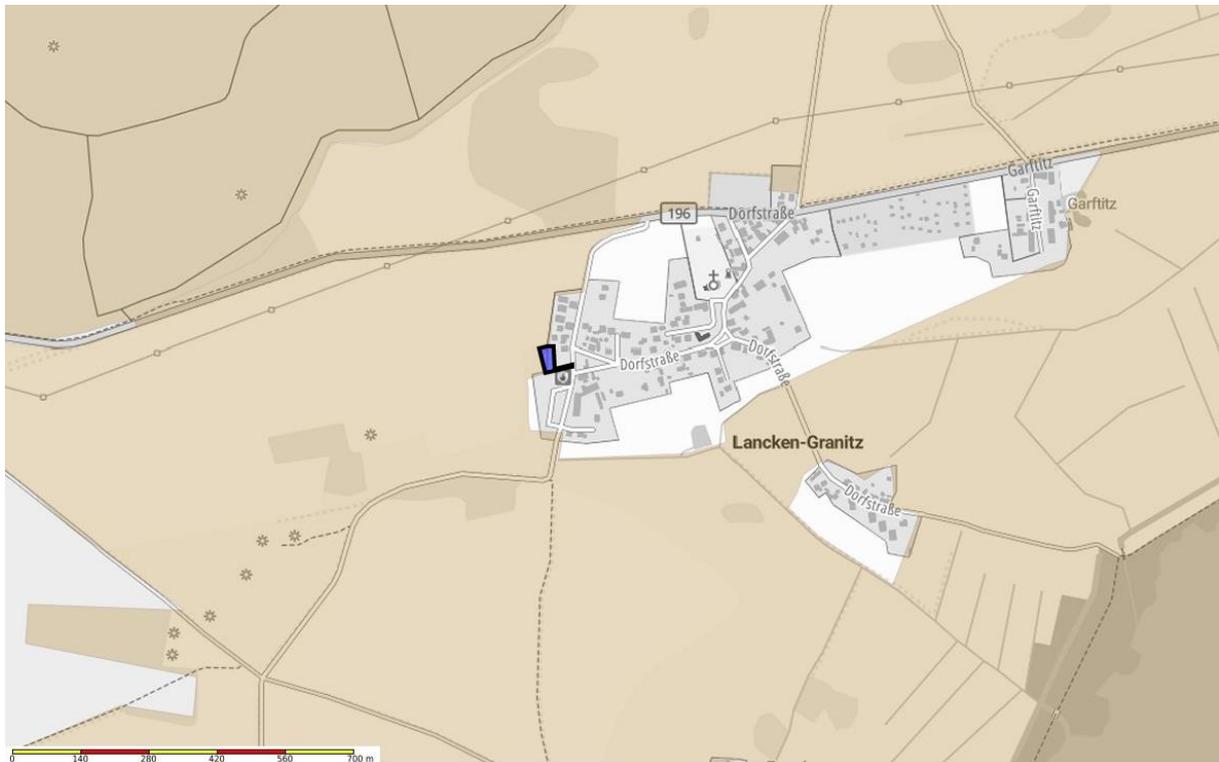


Abbildung 1: Ausschnitt des SPA DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (hellbraune Fläche) und Standort des Vorhabens (blaue Fläche)

2.1.2 Erhaltungsziele

In § 4 VSGLVO M.-V. (2011) wird allgemein als Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes „**die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes**“ definiert. In Anlage 1 der VSGLVO M.-V. (2011) werden als maßgebliche Bestandteile die relevanten Brut- und Rast-/Zugvogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. Die gleiche Festsetzung erfolgt in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M.-V.), welche die Umsetzung der VSG regelt.

Mit dem Verweis auf Anlage 1 der VSGLVO M.-V. wird die Verbindung zu § 33 BNatSchG (Verschlechterungsverbot) und § 34 Abs. 2 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung) gewährleistet, die jeweils auf die maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes abstellen.

2.1.3 Maßgebliche Bestandteile

Für das EU-Vogelschutzgebiet DE_1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ umfasst die Festsetzung der maßgeblichen Bestandteile folgende **64 Vogelarten** sowie die für ein Vorkommen erforderlichen Lebensraumelemente:

Tabelle 1: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE_1747-402

Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ nach Anlage 1 VSGLVO M-V (2011)

Legende: BV = Brutvogel; ZRW = Zug-, Rastvogel, Wintergast

Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Populationen nach dem Standarddatenbogen zum SPA DE_1747-402 (LUNG, 2017): A = hervorragend; B = gut; C = mittel bis schlecht

Vogelart (wiss. Name)	Status	EHZ	Lebensraumelemente
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina schinzii</i>)	BV	A	- Salzgrünland; Küstenbereiche; Inseln
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	BV	C	- Salzgrünland; Küstenbereiche; Inseln
Bergente (<i>Aythya marila</i>)	ZRW	A	- Wasserflächen
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	ZRW	B	- Wasserflächen
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	ZRW	B	- Wasserflächen
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	BV	C	- Salzgrünland; Küstenbereiche; Inseln
Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)	BV	C	- Küstenbereiche; Inseln
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	ZRW	C	- Feuchtgrünland; Uferbereiche
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	ZRW	C	- offene, reich strukturierte Kulturlandschaft (insbesondere Grünland); Schlafplatz auf der Insel Ruden
Eisente (<i>Clangula hyemalis</i>)	ZRW	B	- Wasserflächen
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	BV	C	- Uferbereiche
Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	BV, ZRW	C B	- Küstenbereiche
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	BV, ZRW	B A	- Küstenbereiche
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	ZRW	B	- Küstenbereiche
Graugans (<i>Anser anser</i>)	ZRW	B	- Wasserflächen
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	ZRW	B	- Wasserflächen
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	BV	C	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	ZRW	A	- Wasserflächen
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	ZRW	C	- Feuchtgrünland

Vogelart (<i>wiss. Name</i>)	Status	EHZ	Lebensraumelemente
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	BV, ZRW	C B	- Grünland; Uferbereiche
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	ZRW	A	- fischreiche Küsten- und Boddengewässer
Kranich (<i>Grus grus</i>)	BV, ZRW	C B	- störungsarme Feuchtgebiete - Küstenbereiche; große störungsarme unzerschnittene Landwirtschaftsflächen als Rastgebiete
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	ZRW	B	- Wasserflächen
Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>)	BV	C	- Küstenbereiche; Inseln
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	ZRW	B	- Wasserflächen
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	ZRW	C	- offene Kulturlandschaft und Gewässerufer
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	BV, ZRW	B A	- Wasserflächen; Küstenbereiche
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	BV	C	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	ZRW	B	- Grünland; Wasserflächen
Odinhühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>)	ZRW	C	- Küstenbereiche
Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	ZRW	A	- Küstenbereiche
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	ZRW	B	- Wasserflächen
Pfuhlschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)	ZRW	C	- Küstenbereiche
Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)	ZRW	C	- Küstenbereiche
Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>)	ZRW	A	- Küstenbereiche
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	BV, ZRW	C B	- Wasserflächen
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	BV	C	- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasser-röhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und

Vogelart (<i>wiss. Name</i>)	Status	EHZ	Lebensraumelemente
			- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	BV, ZRW	C	- möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche - Laub- und Mischwälder mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	BV	C	- Salzgrünland; Küstenbereiche
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	ZRW	B	- Wasserflächen
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	BV, ZRW	C C	- Salzgrünland; Küstenbereiche
Samtente (<i>Melanitta fusca</i>)	ZRW	C	- Küstenbereiche; Wasserflächen
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	BV	C	- Küstenbereiche; Inseln
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	ZRW	B	- Wasserflächen
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	BV, ZRW	C A	- Wasserflächen
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	BV	C	- Küstenbereiche; Inseln
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	BV	C	- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche - Laub- und Mischwälder mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	BV, ZRW	C C	- störungsarmen Wäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat
Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus paludicola</i>)	BV, ZRW	A	- Großseggenriede mit Schilfröhrichte
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	ZRW	A	- Wasserflächen
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	BV	C	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	ZRW	A	- Wasserflächen

Vogelart (<i>wiss. Name</i>)	Status	EHZ	Lebensraumelemente
Sternaucher (<i>Gavia stellata</i>)	ZRW	C	- Küstenbereiche
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	ZRW	C	- Feuchtgrünland
Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>)	ZRW	C	- Küstenbereiche; Wasserflächen
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	ZRW	A	- Küstenbereiche
Turmfalke (<i>Falco tinniculus</i>)	BV	C	- offenen Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und - Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	BV	C	- aktive Steilküsten
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	BV	C	- Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	BV	C	- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit hohen Anteilen an Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)
Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	ZRW	A	- Küstenbereiche
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	ZRW	A	- Küstenbereiche
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus</i>)	ZRW	A	- Wasserflächen
Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	BV, ZRW	C B	- Küstenbereiche

2.2 Datengrundlagen

Die Datenlage ist für die Belange der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ausreichend. Es werden die Daten der Anlage 1 VSGLVO M-V (2011) und der Standarddatenbogen des SPA DE_1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (LUNG 2017) berücksichtigt und es erfolgte aufgrund der vorgefundenen Habitate eine Potentialanalyse zur Ermittlung der relevanten Zielarten, welche im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen und vom Vorhaben betroffen sein könnten. Zur Einschätzung der Betroffenheit von Vogelarten erfolgte im Jahr 2023 eine Brutvogelkartierung (qualifizierte Potenzialanalyse) für das Plangebiet und einem Umfeld von ca. 20 m um den Geltungsbereich herum, deren Ergebnisse ebenfalls für die Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung herangezogen werden. Für die Zielart Neuntöter erfolgten für den Wertungszeitraum dieser Art zwei separate Begehungstermine im Plangebiet.

2.3 Funktionale Beziehungen des EU-Vogelschutzgebietes DE_1747-402 zu anderen Natura 2000-Gebieten

Eine funktionale Beziehung des EU-Vogelschutzgebietes „DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ besteht vor allem zu folgenden, an das Gebiet angrenzenden EU-Vogelschutzgebieten:

- DE 1946-401 „Eldena bei Greifswald“
- DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“
- DE 1649-401 „Westliche Pommersche Bucht“
- DE 1647-401 „Granitz“
- DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“

Die Schutzgüter sind vielfach identisch bzw. überlappen oder bedürfen der gleichen Lebensraumelemente. Insbesondere die Küstenvogelarten inkl. der Rast- und Überwinterungsgäste stehen in einem engen Austausch miteinander. Das EU-Vogelschutzgebiet „DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ stellt somit einen wichtigen Teil der Verbundachse innerhalb des kohärenten Netzes Natura 2000 dar.

Weiterhin umfasst das EU-Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ folgende FFH-Gebiete als Ganzes oder in Teilen:

- DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“
- DE 1749-302 „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“
- DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“
- DE 1647-303 „Granitz“
- DE 1749-301 „Greifswalder Oie“
- DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“
- DE 1946-301 „Wälder um Greifswald“

Funktionale Beziehungen bestehen hier v.a. hinsichtlich vergleichbarer Lebensraumelemente. Die hier geschützten FFH-Lebensraumtypen stellen gleichzeitig wesentliche Brut- und Rasthabitate der im EU-Vogelschutzgebiete geschützten Vogelarten dar.

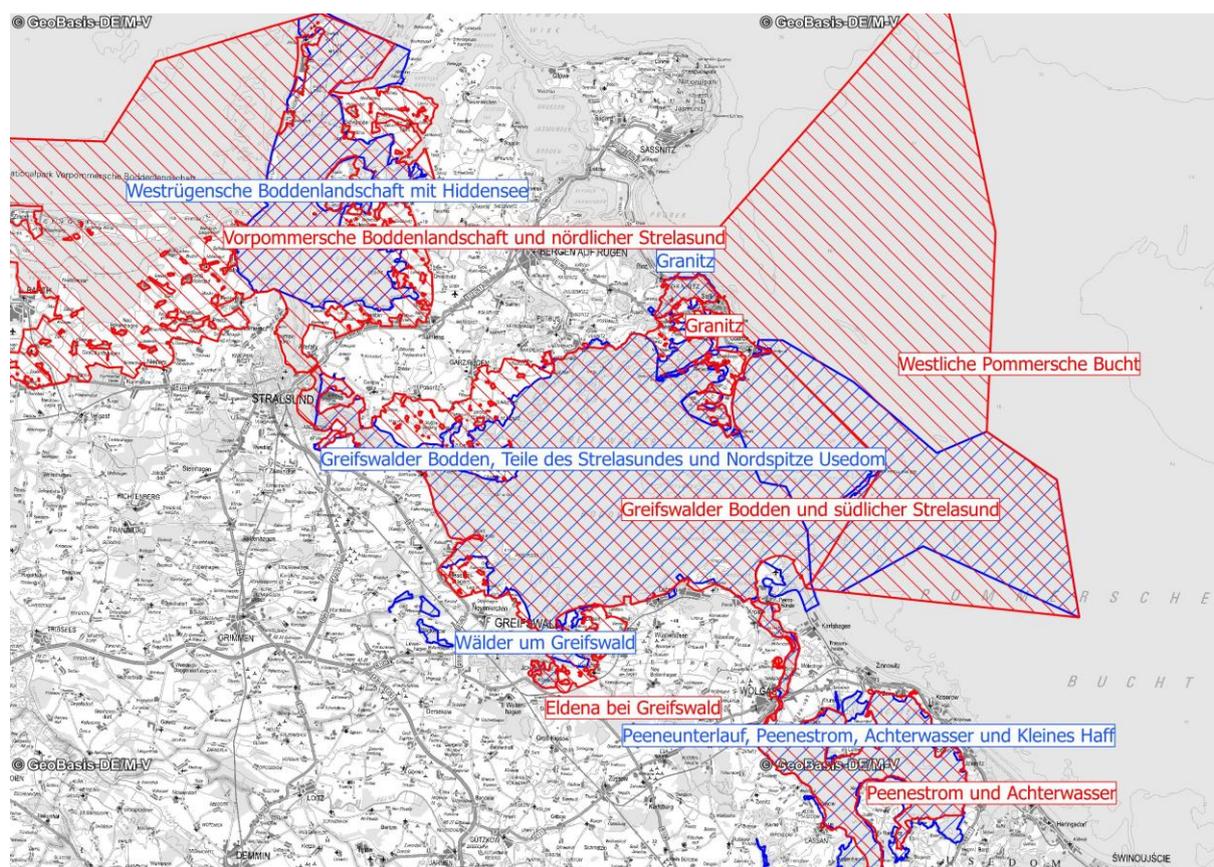


Abbildung 2: Übersicht Natura-2000-Gebiete mit funktionaler Beziehung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 (Blau: FFH-Gebiet, Rot: SPA-Gebiet)

2.4 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein SPA-Managementplan liegt für das EU-Vogelschutzgebiet „DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ noch nicht vor. Im Standarddatenbogen mit Stand 07/2015 ist für Erhaltungsmaßnahmen folgende Angabe vorhanden:

Erhalt der dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche

3 Übersicht über das Vorhaben

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der < 1 ha umfassende Geltungsbereich betrifft vollständig die Flurstücke 22/1, 23/6 und 23/7 sowie teilweise das Flurstück 22/2 der Flur 3 in der Gemarkung Lancken-Granitz. Er befindet sich im Westen des gleichnamigen Hauptortes Lancken-Granitz zwischen den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 6. Im Norden, Osten und Süden grenzt jeweils Wohnbebauung und im Westen ein EU-Vogelschutzgebiet. Südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Feuerwehrrampe, dessen Zufahrt gesichert ist.

Durch das Bauvorhaben soll der bestehende Bebauungsplan Nr. 6 „Südlich der Feuerwehrrampe“ durch ein reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO ergänzt werden. Es soll jeweils ein Wohngebäude pro Flurstück gebaut werden. Anlagen zur Kinderbetreuung, Läden, Handwerksbetriebe, Beherbergungsgewerbe und sonstige Anlagen für soziale Zwecke sind unzulässig. Die Bauweise soll sich in den beiden Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 6 eingliedern und das Ortsbild zum Außenbereich abschließen. Ferienwohnen ist grundsätzlich bei Verfahren gem. § 13b BauGB unzulässig. Auch nach Umstellung auf § 13 BauGB bleibt es ausgeschlossen. Die Zuwegung zum Plangebiet soll über die öffentliche Straße Bäckertrift erfolgen. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den schon vorhandenen Weg südlich des Flurstückes 23/5. Die Zuwegung zum Flurstück 23/7 soll über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu

Gunsten u.a. der Anlieger erfolgen. Dadurch entstehen keine Nutzungskonflikte und die Versiegelung wird minimiert.

Auf dem Plangebiet gibt es noch keinen Bestand. Es soll je ein freistehendes, maximal zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit zugehörigen Stellplätzen errichtet werden können. Die beiden Wohnhäuser werden dem Baustil der umliegenden Häuser angepasst und mit einem Giebeldach versehen.

Die Trennung der Grundstücke soll durch Grünstrukturen erfolgen. Die Versiegelung soll minimiert werden, sodass die Stellplatzflächen und die Zuwegungen mit Rasengittersteinen o.ä. nur teilversiegelt werden. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.

3.2 Beschreibung des Vorhabengebietes

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet der Gemeinde Lancken-Granitz (Insel Rügen), am westlichen Rand der gleichnamigen Ortslage.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha. Er betrifft vollständig die Flurstücke 22/1, 23/6 und 23/7 sowie teilweise das Flurstück 22/2 der Flur 3 in der Gemarkung Lancken-Granitz.

Das Vorhaben betrifft zwei kleine mit Gehölzen bestockte Ruderalflächen. Bei den an die Bauflächen angrenzenden Flächen handelt es sich überwiegend um Siedlungsflächen (Wohngebiete im Osten und Süden). Im Norden grenzt eine Baum- und Strauchreihe an, im Westen befindet sich eine große bebuschte Brachfläche und daran anschließende große Ackerflächen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wurde in Abstimmung mit dem Biosphärenreservat Südostrügen und aufgrund der Siedlungslage mit einem durchgängigen Abstand von 20 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplans angesetzt. Alle baulichen Eingriffe sowie alle voraussichtlich für die Baudurchführung benötigten Flächen liegen innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Das geplante Vorhaben greift nicht in nach § 20 NatSchAG M.-V. gesetzlich geschützte Biotope ein.

Das europäische Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ überschneidet sich randlich mit dem westlichen Teil des Geltungsbereiches.

3.3 Relevante Projektwirkungen

Mit der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“ können direkte und indirekte Wirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ auftreten, welche sich entsprechend ihrer Ursache folgendermaßen differenzieren lassen:

- baubedingte Wirkungen
- anlagenbedingte Wirkungen
- betriebsbedingte Wirkungen

Die Dauer der Wirkungen kann verschieden sein und reicht von vorübergehend (temporär) über mittelfristig bis dauerhaft. Auch die Art der Wirkung kann sich zwischen positiv und negativ unterscheiden.

Nachfolgend werden entsprechend ihrer Herkunft (bau-, anlage-, betriebsbedingt) mögliche vorhabenbedingte Wirkungen benannt, die sich jeweils auf die gebietspezifischen Charakteristika des EU-Vogelschutzgebiet auswirken könnten. Als relevant werden dabei nur diejenigen Wirkungen eingestuft, welche geeignet erscheinen, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile hervorzurufen.

Während sich die Auswirkungen der Anlage räumlich deutlich abgrenzen lassen, können die bau- und betriebsbedingte Phase grundsätzlich weitreichendere Auswirkungen auf das Verhalten bestimmter Arten des EU-Vogelschutzgebietes haben. Daher wird zusätzlich zum eigentlichen Vorhabengebiet ein maximaler Wirkungsraum von 20 m um das Vorhaben festgelegt, in dem alle Auswirkungen bezogen auf die Raumtiefe erfasst werden.

Baubedingte Wirkungen

Durch den Baubetrieb (Bau der Wohngebäude und Nebenanlagen) kann es zu optisch und akustisch bedingten Störungen kommen. Diese führen allerdings aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Wohnbebauung nur kurzzeitig zu einer Erhöhung der bestehenden Beeinträchtigungen. Es kommt zu einer optischen Beunruhigung, welche eine Scheuchwirkung auf Brut- und Rastvögel verursachen kann. Durch die Baufeldfreimachung und die Überplanung gehen potentielle Brutplätze verloren, was zu einer Tötung/Verletzung von Zielarten führen kann.

Anlagebedingte Wirkungen

Der Flächenverlust, der durch die Baufeldfreimachung vorbereitet wird, setzt sich anlagebedingt dauerhaft fort. Dabei kommt es zum Verlust von Ruderalflächen und Gehölzen, die potenziell als Brutplatz und Nahrungsflächen dienen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die geringen, kleinräumigen Veränderungen im Geltungsbereich ist betriebsbedingt nur mit einer geringen Zunahme der optischen Beeinträchtigungen und der Lärmemissionen zu rechnen. Aufgrund der aktuellen Nutzung sind keine wesentlichen Änderungen der Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten. Die Zunahme von Schadstoffemissionen durch den Anwohnerverkehr wird als nicht erheblich angesehen, da bereits jetzt das Gebiet durch die angrenzende Wohnbebauung geprägt ist.

4 Vorabschätzung einer möglichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes (Möglichkeitsmaßstab)

Durch das Vorhaben wird nicht direkt in Flächen des Vogelschutzgebietes eingegriffen. Die verbuschte Brachfläche im Westen des Plangebietes stellt ein geeignetes, potenzielles Bruthabitat für die Zielart Neuntöter dar.

Aufgrund der räumlichen Konstellation von Vorhabengebiet und Natura-2000-Gebietskulisse ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielart Neuntöter nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten können nicht nur durch Projekte und Pläne, die innerhalb der Schutzgebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern insbesondere auch von solchen außerhalb der Schutzgebiete, indem aus solchen Projekten oder Plänen entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren (Lambrecht & Trautner 2007). Eine weitere Vorprüfung muss daher erfolgen.

5 Prüfung der Erheblichkeit für die vorkommenden FFH-Arten

5.1 Bewertungsgrundlage

Bewertungsgrundlage für die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung sind die für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ festgelegten maßgeblichen Bestandteile mit den für ein Vorkommen erforderlichen Lebensraumelementen (siehe Tabelle 1). Im Vergleich der Lebensraumausstattung im Vorhabengebiet mit den durch die Zielarten des Schutzgebietes beanspruchten Lebensräumen lässt sich die Eignung für ein Vorkommen der in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten in unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zzgl. der festgelegten 20 m Wirkzone (= Untersuchungsgebiet) ableiten.

Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007):

Die Fachkonventionsvorschläge dienen als Hilfestellung und Orientierung für die objektive, nachvollziehbare Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Tierarten nach Anhang II FFH-RL in SPA-Gebieten. Mit den Fachkonventionsvorschlägen soll im Einzelfall eine praxisorientierte, nachvollziehbare und reproduzierbare Konkretisierung der Erheblichkeitsbeurteilung und somit die Auslegung des Erheblichkeitsbegriffs unterstützt werden.

Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist stets am Maßstab der gebietspezifisch festgelegten Erhaltungsziele vorzunehmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) einzubeziehen.

Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktionen entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können.

Mit der (vollständigen oder partiellen) Überbauung oder Versiegelung von Lebensräumen nach Anhang I FFH-RL wird ganz unmittelbar und offensichtlich ein maßgeblicher Gebietsbestandteil, der in einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend den Erhaltungszielen primär gesichert werden soll, ganz oder teilweise beseitigt und damit geschädigt. Mit einer Beseitigung eines solchen Typs oder von Teilen davon infolge von Überbauung bzw. Versiegelung geht zwangsläufig eine Zerstörung der den Typ charakterisierenden abiotischen und biotischen Elemente auf der betroffenen Fläche einher. Zugleich kommt es zum Verlust sämtlicher bio-ökologisch bedeutsamer Funktionen auf der betroffenen Fläche.

Ob eine erhebliche Beeinträchtigung eintritt, kann mit folgendem Schema geprüft werden:

<p>Grundannahme:</p> <p>Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, dass in einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. in einem europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.</p>
<p>Abweichung von der Grundannahme:</p> <p>Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:</p>
<p>A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten</p> <p>Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. D.h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind, <u>und</u></p> <p>B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“</p> <p>Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte, soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind, nicht; <u>und</u></p> <p>C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)</p> <p>Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitats der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; <u>und</u></p> <p>D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“</p> <p>Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; <u>und</u></p> <p>E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“</p> <p>Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.</p>

5.2 Brutvögel

Gemäß Potentialanalyse ergeben sich folgende Brutvogelhabitate von Zielarten des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsgebiets von 20 m (Wirkzone des Vorhabens).

Tabelle 2: Als Brutvögel im UG zu erwartende Zielarten

Name	wissenschaftlicher Name
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>

Die im Jahr 2023 durchgeführte Brutvogelkartierung hat ergeben, dass der Geltungsbereich lediglich von siedlungstypischen Gehölzbrütern (z.B. Bluthänfling, Amsel, Grünfink und Zilpzalp) als Brutplatz genutzt wird. Darüber hinaus dient das Plangebiet als Nahrungsfläche für insekten- und samenfressenden Vogelarten, welche im Plangebiet brüten, als auch für Arten angrenzender Bereiche (z.B. der Wohngebiete). Im 20 m Untersuchungsbereich um das Plangebiet herum, wurden keine Brutvogel-Zielarten des Vogelschutzgebietes DE 1747-402 festgestellt. Ein Vorkommen dieser Arten im Umkreis des geplanten Bebauungsplangebietes kann daher ausgeschlossen werden.

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um jeweils kleinflächige, siedlungsnah mit wenigen Gehölzen bestockte Brachflächen.

Für den Neuntöter oder andere Brutvogel-Zielarten des SPA existieren im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate. Die wenigen Brombeergebüsche im Plangebiet sind zu klein und zu nah an der bestehenden Wohnbebauung angrenzend, sodass sie als Brutplatz für den Neuntöter nicht infrage kommen. Somit kommt es nur zu geringfügigen Verlusten von Nahrungsflächen für störungstolerante Brutvögel.

Die in Anspruch genommene Fläche ist im Verhältnis zu anderen halboffenen Bruthabitatflächen im gesamten SPA „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ sehr gering und damit nicht von essentieller Bedeutung.

Das Plangebiet stellt für keine der potenziell vorkommenden Brutvögel einen essenziellen bzw. obligaten Bestandteil des Bruthabitats dar. Es sind auch keine Habitattteile betroffen, die für die Brutvögel von zentraler Bedeutung sind.

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der direkte dauerhafte Flächenverlust durch die Bebauungsplan-Ergänzung beträgt knapp 10.000 m². Die Umsetzung des Bebauungsplans geht mit einer dauerhaften Umwandlung von bestockten Brachflächen in Wohnbebauung einher. Damit verbunden ist der Entfall von Lebensraum für Gehölzbrüter.

Im Standarddatenbogen des SPA sind für den Neuntöter 100 Brutpaare ausgewiesen. Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist demnach als Orientierungswert für den direkten Flächenentzug 2.000 m² (Stufe II) anzusetzen. Die Orientierungswerte beziehen sich auf die Land- und Wasserhabitate insgesamt. Die siedlungsnahen Offenlandflächen umfassen ausschließlich Habitate allgemeiner Bedeutung. Die Orientierungswerte können für das Vorhaben also angewandt werden.

Die Brutvogelbegehungen 2023 hatten ergeben, dass das UG nicht von Neuntöttern besiedelt wird. Für den Neuntöter existieren im näheren Umfeld besser geeignete Bruthabitate, z.B. auf der westlich angrenzenden Brachfläche. Infolge der Bebauungsplan-Ergänzung entfallen für diese Art keine Brutflächen. Die Flächeninanspruchnahme der wenigen Brombeergebüsche liegt weit unter dem Orientierungswert von 2.000 m². Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet für keine der potenziell vorkommenden Brutvogel-Zielarten die dargestellten Orientierungswerte.

Die im Vergleich zu den nutzbaren Habitaten in der Umgebung des UG sowie des gesamten Vogelschutzgebietes kleine Flächeninanspruchnahme, kann damit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Zielart Neuntöter führen.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Im Rahmen des Vorhabens werden knapp 10.000 m² bisher unversiegelter Fläche dauerhaft durch Wohnbebauung in Anspruch genommen. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist für alle relevanten Brutvogel-Zielarten nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte sind nicht bekannt.

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Neben dem direkten Flächenentzug von Landlebensräumen infolge der Ergänzung des Bebauungsplans, kommt es auch zu nichtstofflichen Einwirkungen. Dazu zählen akustische und optische Reize während der Baumaßnahme und darüber hinaus durch die Wohnnutzung.

Das Vorhabengebiet befindet sich bereits in Vorbelastungszonen durch die angrenzenden Wohngebiete. Aufgrund der Vorbelastungen der siedlungsnahen Offenflächen werden durch die bauzeitlichen Beeinträchtigungen (optische/akustische Emissionen) infolge der Bauarbeiten, keine erheblichen Störungen erwartet. Betriebsbedingt ist durch die Ausweisung als ruhiges Wohngebiet mit keiner wesentlich erhöhten Veränderung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Das entstehende Wohngebiet wird sich dem umgebenden Wohnbestand einfügen und zu keiner wesentlichen Veränderung in der landschaftlichen Wahrnehmung führen.

Da keine nächtlichen Bauarbeiten während der Bauphase stattfinden und die zukünftige nächtliche Beleuchtung auf ein verkehrstechnisch notwendiges Minimum beschränkt wird, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen nachtaktiver Brutvögel.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass durch die gemeinsame Wirkung der Wirkfaktoren eine erhebliche Beeinträchtigung auf Brutvogel-Zielarten des SPA 1747-402 resultiert.

5.3 Rast- und Zugvögel

Folgende Arten sind für den betreffenden Untersuchungsbereich als Rast- und Zugvögel potentiell im UG (20 m Wirkzone) oder auf den angrenzenden Ackerflächen möglich:

Tabelle 3: Als Rastvögel im UG zu erwartende Zielarten

Name	wissenschaftlicher Name
Kranich	<i>Grus grus</i>
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>

Im Kartenportal Umwelt M.-V. des LUNG befindet sich das Vorhabengebiet in einem regelmäßig frequentierten Nahrungs- und Ruhegebiet mit einer mittleren bis hohen Bedeutung (Stufe 2). Der im Herbst abgeerntete Acker westlich des Plangebietes kann im Winterhalbjahr potenziell als Rastfläche vom **Kranich, Sing- und Zwergschwan** sowie anderen störungstoleranten Rastvögeln zur Nahrungssuche genutzt werden. Die im Westen angrenzende Brachfläche stellt hingegen keine für die aufgeführten Rastvogel-Zielarten geeignete Rastfläche dar. Der Kranich nutzt große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat. Sing- und Zwergschwan nutzen vorwiegend Wasserflächen für die Rast und nur in geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen.

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um kleinflächige, siedlungsnah, bestockte Brachflächen. Der im Westen befindliche Acker kann zwar potenziell von der Rastvögeln als Rastfläche für die Nahrungssuche genutzt werden, allerdings erfolgt dies wahrscheinlich nur vereinzelt durch wenige Individuen, da Rastvogeltrupps im Allgemeinen einen Sicherheitsabstand zu bestehenden Vertikalstrukturen, die den Horizont verdecken (Gehölze, Bebauung) und Störquellen (Siedlungsgebiete, Straßen, Wege) einhalten. Innerhalb des SPA „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ befinden sich großflächige, unzerschnittene Rastflächen, die bevorzugt durch Rastvögel genutzt werden.

Das Plangebiet stellt für keine der potenziell vorkommenden Rastvögel (Kranich, Sing- und Zwergschwan) einen essenziellen bzw. obligaten Bestandteil des Rasthabitats dar.

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der direkte dauerhafte Flächenverlust von Offenlandflächen durch den Bebauungsplan beträgt knapp 10.000 m². Die Umsetzung des Bebauungsplans geht mit einer dauerhaften Umwandlung von Offenland in Wohnbebauung einher. Damit verbunden ist der Entfall von Lebensraum für Halboffenlandarten und Rastflächen/Nahrungsflächen.

Bezüglich des Kranichs geben LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als Orientierungswert für den direkten Flächenentzug 6,4 ha an. Für den Zwergschwan ist kein Orientierungswert angegeben, daher wird der Orientierungswert für den nah verwandten Singschwan von 6,4 ha herangezogen. Da die im Standarddatenbogen angegebenen Populationsgrößen für den Kranich, Sing- und Zwergschwan > 100 Individuen betragen (jährlich 5.000 rastende Kraniche, 2.200 Singschwäne und 2.500 Zwergschwäne), wird jeweils der höchste Orientierungswert (Stufe III) angesetzt. Die Orientierungswerte beziehen sich auf die Land- und Wasserhabitats insgesamt. Die siedlungsnahen Offenlandflächen umfassen ausschließlich Habitats allgemeiner Bedeutung für den Kranich, Sing- und Zwergschwan. Die Orientierungswerte können für das Vorhaben also angewandt werden.

Durch die Bebauungsplan-Ergänzung überplante Brachfläche ist für die o.g. potenziell betroffenen Rastvogel-Zielarten als Rastfläche ungeeignet. Eingriffe in angrenzende Ackerflächen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Somit liegt die durch das Vorhaben hervorgerufene Flächeninanspruchnahme unter den Orientierungswerten der jeweiligen Rastvogel-Zielarten von 6,4 ha. Wasserflächen und somit Rastflächen für Wasservögel sind durch die Bebauungsplan-Ergänzung nicht betroffen. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet somit nicht die für die potenziell vorkommenden Rastvogel-Zielarten dargestellten Orientierungswerte. In Rast- und Überwinterungsgebieten wechseln die Vögel oft zwischen mehreren Flächen, die entsprechend ihres Nahrungsangebotes turnusmäßig aufgesucht werden. Die Nutzung der Teil-Rastgebiete unterliegt somit einer natürlichen oder nutzungsbedingten, raum-zeitlichen Dynamik.

Im Vergleich zu den nutzbaren Habitats im gesamten Vogelschutzgebiet kann die kleine Flächeninanspruchnahme zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der oben genannten Arten führen. Innerhalb des SPA „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ befinden sich großflächige, unzerschnittene Rastflächen, die bevorzugt durch Rastvögel genutzt werden.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Im Rahmen des Vorhabens werden knapp 10.000 m² bisher unversiegelter Fläche dauerhaft durch Wohnbebauung in Anspruch genommen. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist für alle relevanten Rastvogel-Zielarten nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitats der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet.

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte sind nicht bekannt.

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Neben dem direkten Flächenentzug von Landlebensräumen infolge der Umsetzung des Bebauungsplans, kommt es auch zu nichtstofflichen Einwirkungen. Dazu zählen akustische und optische Reize während der Baumaßnahme und darüber hinaus durch die Wohnnutzung. Siedlungsnaher Offenbereiche und Siedlungsbereiche (Wohnbebauung) werden von Rastvögeln gemieden. Da das Plangebiet verhältnismäßig klein ist und von drei Seiten an Störquellen grenzt, ist bereits jetzt mit nur geringer Frequentierung durch vereinzelte, störungstolerante Rastvogelarten zu rechnen. Ab der Bauzeit wird das Plangebiet vollständig von Rastvögeln gemieden werden. Ein Ausweichen von Nahrungs- und Rastvögeln auf andere Rastflächen im Vogelschutzgebiet ist problemlos möglich.

Alle oben genannten Rast- und Zugvogelarten bevorzugen störungsarme, offene Bereiche. Eine dauerhafte Anwesenheit dieser Arten im Siedlungsbereich ist daher auszuschließen. Ein gelegentliches Aufsuchen dieser Flächen von wenigen Individuen ist aber möglich.

Aufgrund der Vorbelastungen der siedlungsnahen Offenflächen werden durch die bauzeitlichen Beeinträchtigungen (optische/akustische Emissionen) infolge der Bauarbeiten, keine erheblichen Störungen erwartet. Betriebsbedingt ist durch die Ausweisung als reines Wohngebiet ebenfalls mit keiner wesentlich erhöhten Lärmemission zu rechnen. Das entstehende Wohngebiet wird sich dem umgebenden Wohnbestand einfügen und zu keiner wesentlichen Veränderung in der landschaftlichen Wahrnehmung führen.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass durch die gemeinsame Wirkung der Wirkfaktoren eine erhebliche Beeinträchtigung auf Rast- und Zugvogel-Zielarten des SPA 1747-402 resultiert.

6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des SPA-Gebietes können vorrangig während der Bauphase auftreten. Erhebliche Einschränkungen können durch die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Die Nummerierung der Vermeidungsmaßnahmen ist nachrichtlich aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag übernommen.

V1 Zeitbeschränkung für die Baufeldfreimachung zum Schutz von Gehölzbrütern

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Um die Beschädigung/Zerstörung von Neststandorten zu vermeiden, sind Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Sollte eine Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Dazu ist eine vorherige Kontrolle auf das Vorhandensein von Nestern durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Sind keine besetzten Nester vorhanden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und einer Ausnahme steht nichts entgegen. Sind jedoch besetzte Nester vorhanden, so ist eine Entfernung erst nach Ende der Brutzeit zulässig.

7 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Lancken-Granitz beabsichtigt die Bebauung auf einer Fläche < 1 ha am westlichen Siedlungsrand im Ortsteil Lancken-Granitz zu ermöglichen. Durch die Planung soll die Schaffung von Wohnflächen durch einen Abschluss des Ortsbildes zum Außenbereich erreicht werden. Vorgesehen ist dafür eine Ergänzung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“.

Da sich der Geltungsbereich mit der Grenze des EU-Vogelschutzgebietes DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ befindet, ist eine Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), umgesetzt in § 34 Abs. 1 BNatSchG, sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Hierfür ist die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde. (Definition nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

Eine erhebliche Betroffenheit der Entwicklungsziele konnte ausgeschlossen werden.

Durch die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Südlich der Feuerwehr“ ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.

8 Quellen

Rechtsnormen

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005. BGBl. I S. 258 (896). Fassung vom 1.3.2010.
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542. das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.
- FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.
- NATURA 2000-LVO M-V LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN: Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung, Stand: 17.11.2015
- NATSCHAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66.
- VSch-RL – RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). EG-ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Fassung vom 23.12.2008.
- VSGLVO M-V – LANDESVERORDNUNG über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462.

Literatur

- BAUER H.G., BEZZEL E., FIEDLER W. (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 2020. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 170/2 (Säugetiere) ISBN: 978-3-7843-3772-2
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand Dezember 2016. Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“.
http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand September 2019. Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2019.
<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>
- BUNDESAMT FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.), 2010. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- BURDORF ET AL., 2013. Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN E.V. (DDA), 2021. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021). Münster. <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste#>
- EICHSTÄDT W., SCHELLER W., SELLIN D., STARKE W., STEGEMANN K.D., 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.

- FLADE M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.
- GARNIEL A. & MIERWALD U, 2010 – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- ILN GREIFSWALD, 2009. Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat - und Wasservögel, Abschlussbericht, S. 55 + Anhang.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007. Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt.
- LFU (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT), 2016. Arteninformationen, Informationen zu den saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe)
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN), 2009. Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern; Erste Fortschreibung
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (HRSG.), 2017. Standarddatenbogen für das SPA DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund. Stand Mai 2017.
- LUNG M-V (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN) (Hrsg.), 2012. Die Situation von See-, Schrei- und Fischadler sowie von Schwarzstorch und Wanderfalke in Mecklenburg-Vorpommern Arbeitsbericht der Projektgruppe Großvogelschutz, S. 27.
- LUNG M-V (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN), (Hrsg.), 2014. Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2001–2006)
http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_lrt_bewertung.pdf
- LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V) (Hrsg.), 2016. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- MLUV M-V (UMWELTMINISTERIUM M-V) (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Brutvögel (2014)
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (Hrsg.), 2010. Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, Umweltbericht 2010, S. 216.
- SHELLER W., STRACHE R.R., EICHSTÄDT W., SCHMIDT E., 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.
- SCHREIBER, M., 2004. Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura-2000-Gbieten erheblich? – Naturschutz und Landschaftsplanung, 35 (5): 133-138
- WULFERT K., BALLA S., MÜLLER-PFANNENSTIEL K., 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM P.-C., BUNGE T. (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.